

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dünwald

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dünwald in seiner Sitzung am 11.07.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für gefährliche Hunde im Sinne des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 12.02.2018 (GVBl. S. 1) beträgt die Steuer

für den ersten Hund	80,00 €,
für den zweiten Hund	110,00 €,
für jeden weiteren Hund	130,00 €.

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 4 ThürTierGefG bedürfen.“

b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dünwald, 23.07.2018

Siegel

gez.
Meyer
Bürgermeister